A1 Wahlverfahren zur Wahl der Kandidat*innen für die Wahlbezirke

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 03.05.2025

Antragstext

1. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Kreismitgliederversammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, d.h.:

- mindestens 16 Jahre alt ist,
- Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist,
- seit mindestens 16 Tagen im Wahlgebiet mit 1. Wohnsitz (Hauptwohnsitz) wohnt,
- Deutsche*r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
- nicht vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen ist.

2. Wählbarkeit

Wählbar ist, wer am Wahltag:

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union innehat,
- mindestens 18 Jahre alt ist,
- mindestens seit 3 Monaten seinen/ihren Hauptwohnsitz in Köln hat und
- nicht von der Wählbarkeit infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind.

Sonderfall: Kandidatur von Beamt*innen und Angestellten des öffentlichen Dienstes oder Mitarbeiter*innen von Unternehmen, an denen die Gemeinde oder der Kreis maßgeblich beteiligt ist:

- Es sind die Unvereinbarkeitsvorschriften des § 13 Kommunalwahlgesetz zu beachten.
- Wer diesen Unvereinbarkeitsvorschriften unterliegt, kann zwar als Kommunalwahlkandidat*in aufgestellt werden, er/sie kann aber nach der Kommunalwahl die Annahme der Wahl nur erklären, wenn er/sie die Beendigung des Dienstverhältnisses nachweist.

3. Ablauf

- Der Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Borken legt einen Wahlvorschlag zur Besetzung der 30 Wahlbezirke zur Wahl des Kreistags

Borken vor. Der Wahlvorschlag beruht auf den Nominierungen von Kandidat*innen durch die Ortsverbände der GRÜNEN im Kreis Borken.

- Ausschlaggebend nach dem KWahlG NRW ist nur die Abstimmung der hier stattfindenden Wahlversammlung. Zu dieser können daher auch neue Wahlvorschläge und Änderungsvorschläge eingebracht werden.

- Über den Wahlvorschlag kann in Gänze in einem Wahlgang schriftlich abgestimmt werden, sofern es zu den einzelnen Nominierungen keine Einwände oder erstmalige Vorstellung auf der hier stattfindenden Wahlversammlung gibt.

- Die Versammlungsleitung stellt die einzelnen Nominierungen zu den 30 Wahlbezirken vor. Einwände bestehen dann, wenn nach Abfrage der Versammlungsleitung zu den einzeln aufgerufenen Wahlbezirken – spätestens jedoch rechtzeitig vor der Wahl – eine unmissverständliche Anmeldung einer Kandidatur gibt. Dann erfolgt eine schriftliche Einzelwahl. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in ist vorschlagsberechtigt.

- Für die Einzelwahl eines Wahlbezirks gilt folgendes:
    - Alle Kandidat*innen haben die Gelegenheit, sich bis zu 5 Minuten lang vorzustellen. Bei mehreren Kandidat*innen erfolgt die Vorstellung in alphabetischer Reihenfolge (Nachname).

    - Bei der Einzelwahl können beliebig viele Personen kandidieren. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

    - Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Beim zweiten Wahlgang sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben. Berechtigte Kandidat*innen können zurückziehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

    - Erreicht auch diesmal niemand diese Mehrheit, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat*innen aus dem zweiten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keine*n der beiden Kandidat*innen zu, so wird die Wahl zu dem entsprechenden Wahlbezirk neu eröffnet. Es können dann alle Berechtigten nach Punkt 2 kandidieren.

- Weitere Kandidatur: Wird ein*e Kandidat*in nicht gewählt, so kann er*sie für die nachfolgenden Wahlbezirke erneut kandidieren, wenn er*sie dies der

Versammlunsleitung unmissverständlich kundtut. Ein „automatisches Weiterkandidieren“ ist nicht möglich.

- Gültige Stimmen: Es sind alle Stimmen gültig, die zweifelsfrei den Willen des*der Wahlberechtigten erkennen lassen.

- Sind Einzelwahlen erfolgt, erfolgt abschließend die rechtsverbindliche schriftliche Schlussabstimmung über alle weiteren Wahlbezirke, bei der alle Nominierten mit ihrem Wahlbezirk aufgeführt sind.